

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltung und Änderung der AGB

- Die Funkwerk eurotelematik GmbH, Riedweg 5, 89081 Ulm („ET“) überlässt dem im Auftragsformular genannten Vertragspartner („Kunde“) auf Zeit das dort näher beschriebene Telematiksystem und erbringt hiermit verbundene Telematik-Kommunikations- sowie Internet-Dienstleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn ET nicht explizit widerspricht.
- Diese AGB gelten in der jeweils aktuellen Fassung bis zur vollständigen Abwicklung der Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis. ET behält sich vor, die AGB jederzeit abzuändern oder neu zu fassen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

- Das Vertragsverhältnis kommt durch die Annahme des Auftrages des Kunden durch ET zustande. Die Annahme kann auch konkludent durch die Überlassung des Telematiksystems und die Freischaltung des jeweiligen Dienstes auf dem Webportal „easyfleet®“ erklärt werden.
- Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden ist ET berechtigt, die Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei oder Kreditversicherungsgesellschaft (zusammen „Auskunftsunternehmen“) einzuholen. ET benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschrift der Auskunftsunternehmen, die dem Kunden die ihn betreffenden gespeicherten Daten mitteilen. ET ist berechtigt, Auskunftsunternehmen Daten über Beantragung, Abschluss und Beendigung des Vertrages sowie Informationen auf Grund nicht vertragsgemäßer Ausführung zu übermitteln. Die Auskunftsunternehmen speichern diese Daten und übermitteln sie auf Anfrage an Dritte zur Identitätsprüfung oder zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- Zur Aktivierung des Telematiksystems und der Kommunikationsdienstleistung hat der Kunde das dem Antrag beigefügte Freischaltdokument ausgefüllt an ET zu senden.
- Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsleistungen weder selbst noch durch andere vertragswidrig oder gesetzeswidrig zu nutzen.
- Der Kunde wird ET die Möglichkeit einräumen, systembedingte Updates der Software zu installieren. ET wird den Kunden hierüber rechtzeitig in Kenntnis setzen.
- Der Kunde ist verpflichtet, ET Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- Der Kunde wird ET jede Änderung seiner vertragsrelevanten Daten, insbesondere des Namens, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (Insolvenzverfahren, Zwangsvollstreckung etc.) unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Zahlungsbedingungen / Abrechnung

- Die Vergütung ist monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Die Berechnung der Nutzung der Telematik-Kommunikations- und der Internet-Dienste erfolgt pro angefangenem Monat und Fahrzeug und beginnt mit der Freischaltung des jeweiligen Dienstes auf dem Webportal „easyfleet®“.
- Die Vergütung wird per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine Lastschrift nicht eingelöst wird (Rücklastschrift) und dies von ihm zu vertreten ist.
- Zahlt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig, ist ET berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz ab Verzug zu berechnen.
- Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung von ET verrechnet.
- Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug oder ist er in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug, der die Miete für zwei Monate erreicht, so ist ET berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.
- Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. ET wird in der Rechnung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen unterlassener rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- Soweit nicht gesondert ausgewiesen, verstehen sich die angegebenen Preise jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Dauer des Vertragsverhältnisses

- Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Zustandekommen dieses Vertrages gemäß § 2 und hat eine Laufzeit von drei Jahren („Grundlaufzeit“). Wird der Vertrag nicht innerhalb der Kündigungsfrist gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr („Verlängerungszeitraum“).
- Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der Grundlaufzeit oder des Verlängerungszeitraums.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung in den in diesen AGB genannten Fällen oder aus sonstigem wichtigen Grund bleibt unberührt.

§ 6 Haftungsbeschränkungen

- ET haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ET oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ET beruhen;
 - für Schäden wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft;
 - für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ET oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ET beruhen.
- ET haftet im Übrigen nur auf Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens und begrenzt auf das zweifache der monatlichen Miete je Schadensfall. Insoweit ist eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, vergebliche Aufwendungen und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 7 Datenschutz

- Personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern sowie personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Leistungen darf ET nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.
- Dem Kunden ist bewusst und er erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass es zur Nutzung des Dienstes notwendig ist, alle Aufenthaltorte eines Fahrzeuges, die Fahrerdaten und Kommunikationsdaten aufzuzeichnen und bei ET zu speichern. Der Kunde wird die Fahrer, den Betriebsrat bzw. die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen über die geplante Nutzung der Telematikdienste unterrichten und ggfs. bei der Ausgestaltung der Nutzung beteiligen.

§ 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

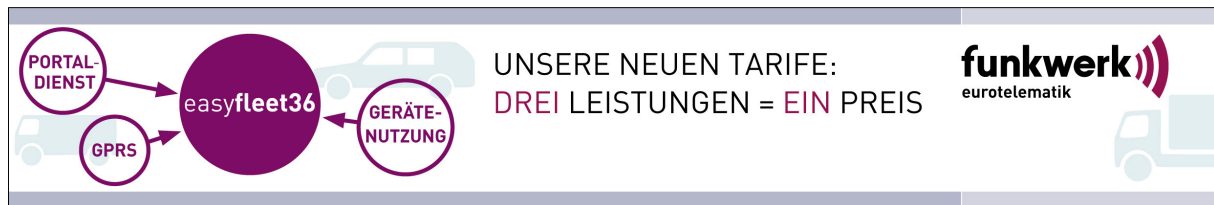
Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz von ET, sofern der Kunde Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. ET kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Abtretung, Aufrechnung

- Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der ET auf Dritte übertragen.
- ET ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, es sei denn, die berechtigten Interessen des Kunden werden hierdurch beeinträchtigt.
- Gegen Forderungen der ET kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 10 Sonstige Bedingungen

- Ein Anspruch auf Lieferung von Ersatz-Telematiksystemen oder zukünftiger Geräteversionen.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hier von unberührt.



B. VERTRAGSLEISTUNGEN

§ 11 Überlassung Telematiksystem

1. ET überlässt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses die im Einzelnen bezeichnete Hardware und hierauf installierte Software (zusammen „Telematiksystem“). Hardware und Software werden als einheitliches System überlassen.
2. Soweit vereinbart erhält der Kunde ein Bedienungshandbuch für das Telematiksystem in deutscher Sprache. Dieses kann auch online als pdf Datei unter www.easyfleet.de zum Download zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Einbau des Telematiksystems

1. Der Kunde ist verpflichtet, das Telematiksystem auf eigene Kosten von einer Partnerwerkstatt von ET fachkundig einbauen zu lassen.
2. Der Kunde hat vor dem Einbau des Telematiksystems die ihm von ET zuvor rechtzeitig mitgeteilten technischen Voraussetzungen laut Einbauanleitung zu schaffen, die für den Einbau sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft erforderlich sind.

§ 13 Gebrauch des Telematiksystems, Gebrauchsüberlassung

1. Das Telematiksystem wird zu dem unter www.easyfleet.de näher bezeichneten vertragsmäßigen Gebrauch überlassen.
2. Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung von ET nicht berechtigt, den Gebrauch an dem Telematiksystem einem Dritten entgeltlich zu überlassen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des Kunden ist im Rahmen des vertragsmäßigen Gebrauchs zulässig.

§ 14 Rechte des Kunden bei Sach- oder Rechtsmängeln

1. Der Kunde hat ET auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.
2. Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor, erfolgt die Behebung des Mangels nach Wahl von ET durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der Hardware. Hierzu ist ET ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann ET die Hardware oder einzelne Komponenten der Hardware zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.
3. Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn ET ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von ET verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
4. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von ET Änderungen an dem Telematiksystem vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für ET unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Kunde das Telematiksystem nicht von einer Partnerwerkstatt von ET fachkundig hat einbauen lassen. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
5. Stellt sich heraus, dass ein gemeldeter Mangel, Schaden oder eine Störungen kein Sach- oder Rechtsmangel oder nicht von ET zu verantworten ist, hat der Kunde sämtliche mit der Analyse des Telematiksystems verbundenen Kosten, einschließlich der angefallenen Anreise- und Personalkosten zu tragen.
6. Wenn und soweit das Telematiksystem zur Zeit der Überlassung einen Mangel, der seine Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, oder entsteht während der Mietzeit ein solcher Mangel, ist der Kunde für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Vergütung befreit. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat er nur eine angemessen herabgesetzte Vergütung zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Das Recht zur Minderung besteht nur hinsichtlich der konkret betroffenen Telematiksystems und nur während des Zeitraums, in dem der Mangel besteht.

§ 15 Änderungen an dem Telematiksystem

1. ET ist berechtigt, Änderungen an dem Telematiksystem vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung dienen. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Kunden zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch des Telematiksystems nicht beeinträchtigt wird. ET hat den Kunden über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen.

2. Änderungen und Anbauten an dem Telematiksystem durch den Kunden bedürfen der vorhergehenden Zustimmung von ET. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung mit anderen Geräten. Zustimmungsfreie Handlungen des Kunden nach § 69d UrhG bleiben unberührt. Bei Rückgabe des Telematiksystems stellt der Kunde auf Verlangen von ET den ursprünglichen Zustand wieder her.

§ 16 Rückgabe

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde ET das Telematiksystem in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
2. Sofern nichts anderes vereinbart, trägt der Kunde die Kosten für den Ausbau, die Verpackung und den Rücktransport der Mietsache.

§ 17 Telematik-Kommunikations- und Internet-Dienstleistungen

1. ET stellt die unter www.easyfleet.de beschriebenen Leistungen in dem mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung.
2. Die Telematik-Kommunikationsdienste sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der vom jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber betriebenen Funkstationen beschränkt. Die Erbringung sowie die Qualität können aus technischen oder betrieblichen Gründen, insbesondere durch funktechnische, atmosphärische oder geographische Umstände, topographische Gegebenheiten oder durch Hindernisse (Brücken, Tunnel, Gebäude, usw.) zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein. Die Nutzung des Internets kann durch zusätzliche Beeinträchtigungen (z.B. Netzüberlastung) eingeschränkt sein. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich auf diese potentiellen Störungen hingewiesen. Diese Störungen begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz, Gewährleistung, Minderung oder Kündigung des Kunden.
3. Störungen können sich aus Gründen höherer Gewalt einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen ergeben sowie auf Grund technischer und sonstiger Maßnahmen, die an den Anlagen der ET bzw. der nachgeschalteten Dienstleister und Netzbetreiber für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Telematik-Kommunikationsdienst erforderlich sind (z.B. Reparatur, Wartung, Software-Updates, Erweiterungen). Dies gilt auch für kurzfristige Kapazitätsengpässe aus Belastungsspitzen der Telematik-Kommunikationsdienste, der Mobil- und Festnetze sowie des Internets. ET haftet nicht für derartige Störungen. ET wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sie unverzüglich zu beseitigen, bzw. auf die Beseitigung hinzuwirken.
4. Werden auf Grund von Änderungen des Leistungsumfanges des Internets, der Mobil- und Festnetze Änderungen im Leistungsumfang der Telematik-Kommunikationsdienste notwendig, wird ET dem Kunden Art und Zeitpunkt der Leistungsänderung rechtzeitig per E-Mail bekannt geben. Bei wesentlichen Beschränkungen des Leistungsumfanges kann der Kunde innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich kündigen.

§ 18 Vorübergehende Sperrung der Dienste

- ET ist berechtigt, die Telematik-Kommunikationsdienste und Internet-Dienstleistungen vorübergehend einzustellen,
- wenn eine erhebliche Abweichung von der vertraglich vereinbarten Nutzung registriert wird, insbesondere die Nutzung für andere Zwecke als die Nutzung im Zusammenhang mit Flottenmanagement Anwendungen;
 - wenn das System technische Fehler aufweist und Modifikationen oder Wartungen erforderlich sind, insbesondere, wenn Fehler auftreten, welche zu extrem erhöhten Nutzungsaufkommen führen;
 - bei einem Verstoß des Kunden gegen vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verzug oder Nichtzahlung der Vergütung.